



STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen eisspeedway.ch besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flims.

2. Ziel und Zweck

Der Verein eisspeedway.ch bezweckt die Durchführung von Events, in erster Linie die Organisation von Eisspeedway-Rennen und ähnlichen Veranstaltungen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Für die verschiedenen Events, im speziellen für die Durchführung des Eisspeedways, kann der Vorstand ein spezielles Organisationskomitee bestimmen.

4. Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird im 2. Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf des Vorstand bzw. auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Für jede Generalversammlung ist durch den Vorstand eine Traktandenliste aufzustellen. Diese ist mindestens 20 Tage vor Abhaltung, zusammen mit der Einladung, jedem Mitglied zuzustellen.

Anträge, über die an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden soll, sind bis am 1. März dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung hat folgende unetzehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Aktiv- und Passivmitglieder)
- f) Behandlung von Ausschlussrekursen

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden offen oder schriftlich durchgeführt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

5. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar/Kassier

Bei Abwesenheit des Präsidenten werden die Geschäfte durch den Vizepräsidenten erledigt.

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird rechtskräftig berechtigt bzw. verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Aktuar.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

6. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Kassenführung. Sie erstatten jeweils der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Mitgliedschaft

7.1 Art der Mitgliedschaft

Aktivmitglied des eisspeedway.ch - Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aktivitäten des Vereins unterstützen möchte und einen Gönnerbeitrag entrichtet.

7.2 Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über Mutationen orientiert der Vorstand an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7.4. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gesendet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7.5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 50.- pro Jahr, für Passivmitglieder (Gönner) mindestens Fr. 60.–.

8. **Tätigkeit**

Das Jahresprogramm, die Anzahl der Sitzungen, Veranstaltungen etc. werden, soweit möglich, jeweils an der Generalversammlung vorgestellt und von dieser genehmigt.

9. **Finanzielles**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden, sowie über die weiteren vorhandenen Mittel des Vereins.

10. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

11. **Sonderbestimmungen**

11.1 Vertrauen

Sämtliche Mitglieder anerkennen einen Ehrenkodex in Bezug auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Neutralität und Integrität. Sie vermeiden jede Tätigkeit, die dem Ansehen des Vereins eisspeedway.ch schaden könnte.

11.2 Aufbewahrung von Unterlagen im Besitze der Mitglieder

Alle schriftlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Verein eisspeedway.ch, oder einem seiner Mitglieder stehen, sind vertraulich und verschlossen aufzubewahren. Sie dürfen Drittpersonen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die vorliegenden Statuten.

11.3 Gäste/Besucher

Die Mitnahme von Gästen/Besuchern an Veranstaltungen ist erlaubt. Für besondere Veranstaltungen können weitere Personen zugelassen werden. Die diesbezügliche Möglichkeit wird vorangekündigt.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung. Das bestehende Vereinsvermögen wird an eine wohltätige Institution überwiesen.

12. Gültigkeit und Inkraftsetzung dieser Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. August 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Flims, 9. August 2009

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

